

S a t z u n g

über die Einwohnerfragestunde im Gemeinderat Mettlach und den Ortsräten

Der Gemeinderat Mettlach hat aufgrund § 12 in Verbindung mit §§ 20a und 74 Nr. 1 Kommunal-selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Satzung be-schlossen:

Präambel

Der Gemeinderat Mettlach wünscht eine weitgehende Beteiligung der Einwohner/innen in allen Ange-legenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Ent-scheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung und Gemeinderat, aber auch die Kenntnis des Gemeinderates über die Interessen und Belange der Einwohner/innen notwendig. Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Gemeinderat Mettlach und den Ortsräten erwünscht.

§ 1 Personenkreis

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Mettlach wird im Rahmen der Einwohnerfrage-stunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwal-tung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Dies gilt auch für Grundbesitzer/innen und Gewerbetreibende sowie für Vertreter/innen juristi-scher Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Gemeinderat bzw. Ortsrat kann eine einmalige Verlängerung um 15 Minuten mit einfacher Stim-menmehrheit beschließen. Dieses Verfahren gilt analog für Ortsräte, sofern der jeweilige Ortsrat einen Beschluss in sinngemäßer Anwendung des § 20a KSVG gefasst hat.
- (2) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 64 (Rathaus), einge-reicht werden. Fragen an den Ortsrat sollen vorrangig direkt an den jeweiligen Ortsvorsteher ge-richtet werden. Anregungen und Vorschläge können ohne Vorankündigung in der Einwohnerfra-gestunde unterbreitet werden.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Die in § 1 Bezeichneten können in je-der Fragestunde jeweils nur eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen. Fragen, Anre-gungen und Vorschläge, die sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind unzu-lässig.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der jeweiligen Einwohnerfragestunde durch den Vorsitzenden. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten des Vorsitzenden kurz Stellung nehmen. Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde, es sei denn, der Fragesteller stimmt der schriftlichen Beantwortung zu. Der Bürgermeister bzw. der Ortsvorsteher hat den Gemeinderat bzw. Ortsrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.
- (6) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 28.8.2000.

Mettlach, den 08.01.2020

Der Bürgermeister

(Daniel Kiefer)